

Aktenzeichen:  
2 C 174/20



Amtsgericht Leutkirch im Allgäu

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Leutkirch im Allgäu durch die Richterin [REDACTED] aufgrund des Sachstands vom 30.11.2020 für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 96,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.06.2020 zu zahlen. Dies jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Auto-

haus Seitz GmbH, -Kemptenerstr. 52, 88316 Isny, wegen etwaiger unnötiger Reparaturarbeiten am Unfallfahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen RV-W 2813, die mit Rechnung vom 27.05.2020, Rechnungsnummer 18138071291 abgerechnet worden sind, an die Beklagte.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Der Streitwert wird bis zum 02.09.2020 auf 899,79 € und danach auf 96,30 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der 96,30 € aus §§ 7, 17, 18 StVG iVm § 115 VVG Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche.

I.

Eine Aktivlegitimation des Klägers besteht. Ein Freistellungsanspruch wandelt sich spätestens dann in einen Zahlungsanspruch um, sobald der Schädiger jeglichen Schadensersatz auf die geltend gemachte Position ernsthaft und endgültig verweigert. Das ist spätestens mit Klageabweisungsantrag erfolgt. (vgl. BGH, Urt. v. 17. 2. 2011 – III ZR 144/10 (OLG Karlsruhe), NJW-RR 2011, 910 Rn. 22).

Die Arbeiten sind auch kausal auf den Unfall zurückzuführen. Vorliegend geht es nicht um den Fall, dass ein Sachschaden nicht dem Unfallereignis zugeordnet werden kann, sondern ob Hygienemaßnahmen, welche aufgrund der Reparatur stattfinden, erforderlich sind.

Gemäß § 249 II BGB kann, wenn bei der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. „Erforderlich“ ist dabei auch ein Aufwand, der sich nachträglich als unwirtschaftlich oder unnötig erweist, jedoch vom Geschädigten für erforderlich gehalten werden durfte. Dies gilt auch, wenn die Werk-

statt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt. Die Werkstatt ist nicht Erfüllungshilfe des Geschädigten.

Dem Geschädigten kann insoweit nur ein eigenes Verschulden oder ein Verstoß gegen die eigene Schadensminderungspflicht entgegen gehalten werden. Ein solcher Verstoß ist vorliegend nicht erkennbar. Auch das Sachverständigengutachten, aufgrund dessen der Reparaturauftrag erfolgte, führt diese Positionen auf. Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation, und den Unsicherheiten hinsichtlich der Übertragungswahrscheinlichkeiten ist für den Kläger auch nicht ohne Weiteres erkennbar, ob solche Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder nicht.

Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass der Kläger ggf. noch nicht bezahlt hat. Durch das Werkstattisiko wird gerade der Schädiger mit dem Risiko nicht erforderlicher Arbeiten belastet und das auch gerade nach erfolgter Reparatur.

Bei einer Leistungsklage ist von Amts wegen zu beachten, dass der Schädiger nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche gegen die Werkstatt Zug um Zug, analog § 255 BGB verlangen kann. Beanstandet der Schädiger die Reparaturrechnung der Werkstatt wegen von dieser in unnötiger Weise durchgeführter Arbeiten oder Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, so ist er von Amts wegen nur Zug-um-Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Betreiber der Werkstatt zu verurteilen. Eine Gestaltungserklärung ist nicht erforderlich.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 II Nr. 1, 91a ZPO.

Die Zug-um-Zug Verurteilung erfolgte lediglich aufgrund der Grundsätze der Vorteilsangleichung, weswegen ein Unterliegen als verhältnismäßig gering anzusehen ist.

Die Parteien haben den Rechtsstreit hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits hinsichtlich des erledigt erklärten Teils zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

2 C 174/20

- 4 -

Vorliegend waren deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Denn die beklagte Partei hat zwischenzeitlich die strittige Forderung ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war.

Die beklagte Partei war ferner, da sie trotz Mahnung nicht geleistet hat, bei Klageerhebung in Verzug und hat dadurch zur Klage Veranlassung gegeben. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert folgt aus den eingeklagten Forderungen vor und nach der übereinstimmenden Teilerledigungserklärung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung soweit sie die Hauptsacheentscheidung betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Kostenentscheidung betrifft kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Fischer  
Richterin

Verkündet am 04.12.2020

[REDACTED] JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Leutkirch im Allgäu, 08.12.2020



[REDACTED]  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

2 C 174/20

- 5 -

Amtsgericht Leutkirch im Allgäu  
Karlstraße 2  
88299 Leutkirch im Allgäu

oder bei dem

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung soweit sie den Streitwert betrifft, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leutkirch im Allgäu  
Karlstraße 2  
88299 Leutkirch im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.